



Postulat von Patrick Rööfli
betreffend Kunst am Bau in nicht denkmalgeschützten kantonalen Liegenschaften
(Vorlage Nr. 3344.1 - 16804)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2021 hat Kantonsrat Patrick Rööfli, Zug, das Postulat betreffend Kunst am Bau in nicht denkmalgeschützten kantonalen Liegenschaften (Vorlage Nr. 3344.1 - 16804) eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 27. Januar 2022 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Der Postulant lädt den Regierungsrat ein, den Erhalt seiner Kunstwerke (Kunst am Bau) in seinen nicht denkmalgeschützten Liegenschaften sicherzustellen. Der Regierungsrat habe sicherzustellen, dass Kunstwerke, welche fest mit einem Bauwerk oder dem Grund verbunden sind, erhalten werden können.

Der Postulant weist darauf hin, dass je nach Verlauf der weiteren baulichen Absichten auf dem Areal der Kantonsschule Zug die Kunstwerke des Kantons eine Veränderung erfahren oder entfernt beziehungsweise abgebrochen werden müssen. Es seien verschiedene Lösungen wie eine Einlagerung in die kantonale Sammlung, ein Verkauf an Museen, Sammlungen oder Private denkbar.

2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

2.1. Allgemeine Situation bezüglich Kunstwerke am Bau in nicht denkmalgeschützten kantonalen Liegenschaften

Der Regierungsrat ist sich des Werts und der Bedeutung der sich in kantonalem Besitz befindlichen Kunstwerke bewusst. Dieses Bewusstsein bezieht sich auch auf die Kunstwerke am Bau in den nicht denkmalgeschützten kantonalen Liegenschaften. Diese Kunstwerke, welche fest mit einem kantonalen Bauwerk oder dem Grund verbunden sind, werden durch die zuständigen Fachstellen in Ordnung gehalten. Ihr Erhalt ist damit gesichert.

Im Falle von geplanten baulichen Veränderungen in nicht denkmalgeschützten Liegenschaften, die über Kunstwerke am Bau verfügen, wurde folgender Prozess festgelegt: Das Hochbauamt nimmt frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Kultur auf, um das Vorgehen bezüglich dieser Kunstwerke zu definieren. Dabei werden einerseits die Qualität der Kunstwerke analysiert sowie andererseits der mögliche Umgang mit ihnen im Rahmen der geplanten baulichen Massnahmen festgelegt. Wenn möglich sollen die Kunstwerke von hoher Qualität weiter bestehen bleiben oder auf geeignete Art entfernt und entweder an einem anderen Ort platziert oder eingelagert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Kunstwerke von weniger hoher Qualität nicht weiterverwendet werden.

2.2. Kunstwerke auf dem Areal der Kantonsschule Zug

Im Rahmen des Neubaus der Kantonsschule Zug ab 1971 wurde durch die Architekten ein auf die Schule ausgerichtetes, vielschichtiges Kunstkonzept entwickelt, das bis heute Bestand hat. Unter Beizug von nationalen und internationalen Malern und Bildhauern wurden speziell auf den Ort und die Architektur bezogene Werke geschaffen. Die Kunstwerke korrespondieren mit den räumlich-architektonischen Bedingungen und gehen auf die lokalen Gegebenheiten ein. Weiter stehen sie in lebendiger Relation zum lokalen, nationalen und internationalen Kunstgeschehen und enthalten so ebenfalls eine didaktische Dimension.

Die Kunstwerke sind im Buch «Kunst an der Kantonsschule Zug» (Zug, 2004) umfassend dokumentiert. Der Regierungsrat ist sich ebenfalls der Bedeutung dieser Kunstwerke bewusst. Im Rahmen der weiteren Planung zur Gesamtinstandsetzung der Kantonsschule Zug soll das Kunstkonzept gebührend und angemessen berücksichtigt werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Rööfli betreffend Kunst am Bau in nicht denkmalgeschützten kantonalen Liegenschaften (Vorlage Nr. 3344.1 - 16804) sei teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 24. Januar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart